



Überall für alle

SPITEX

Bezirk Stein

StR 813.532

Spitex-Taxordnung

vom 09. November 2011

mit Änderungen vom 18. November 2015
mit Änderungen vom 20. September 2017

Inhaltsverzeichnis

Tarife	3
Selbstbehalt.....	3
Ärztlich verordnete Leistungen	3
Sozialklausel	4
In-Kraft-Treten	4

Aufgrund der bundesrechtlichen Gesetze und Verordnungen und gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über die Leistungen der ambulanten Krankenpflege sowie auf Art. 5 Spitex-Reglement vom 17.6.2011 des Bezirks Stein erlässt der Stadtrat folgende Taxordnung für die Leistungen der spitalexternen Betreuung (Spitex):

Art. 1

Tarife

	pro 5 Minuten	pro Stunde
1.1. Behandlungspflege		
Bedarfsabklärung und Beratung	Fr. 6.65	Fr. 79.80
Behandlungspflege	Fr. 5.45	Fr. 65.40
1.2. Grundpflege		
Bedarfsabklärung und Beratung	Fr. 6.65	Fr. 79.80
Grundpflege	Fr. 4.55	Fr. 54.60
1.3. Akut- und Übergangspflege¹ (max. 14 Tage)		
Bedarfsabklärung und Beratung	Fr. 4.25	Fr. 50.70
Untersuchung und Behandlung	Fr. 3.80	Fr. 45.80
Grundpflege	Fr. 3.35	Fr. 40.40
1.4. Hauswirtschaftliche Leistungen		
Bedarfsabklärung	Fr. 6.65	Fr. 79.80
Hauswirtschaftliche Arbeiten	Fr. 2.90 ²	Fr. 34.80 ²
Zuschlag an Wochenenden und Feiertagen	Fr. 0.75	Fr. 9.00

Die Verrechnung der Beiträge nach Abs. 1 erfolgt in Zeiteinheiten von fünf Minuten, wobei mindestens zehn Minuten in Rechnung gestellt werden.

Art. 2

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt an die Kosten der ambulanten Pflege gemäss Abs. 1, Pt. 1.1 und Pt. 1.2 beträgt 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegetarifs. Das entspricht Fr. 15.95 pro Tag. Davon ausgenommen bleibt die Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 1, Pt. 1.3. Der Selbstbehalt entfällt.

Art. 3

Ärztlich
verordnete
Leistungen

Für ärztlich verordnete Leistungen können bei den Versicherern Beiträge geltend gemacht werden. Dafür sind die Bezüger der Dienstleistungen selbst verantwortlich.

Art. 4

Sozialklausel Bei Personen, die sich die hauswirtschaftlichen Tarife nicht leisten können, kann die Aufsichtskommission der Spitex den Ansatz angemessen reduzieren. Mündliche oder schriftliche Gesuche sind beim Leiter Alter und Gesundheit einzureichen.²

Art. 5

In-Kraft-Treten Diese Taxordnung tritt gemäss Beschluss des Stadtrates vom 09.11.2011 per 1. Januar 2012 in Kraft.

Stein am Rhein, 09.11.2011

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident
gez. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber
gez. Stephan Brügel

¹ Änderungen vom 18. November 2015

² Änderungen vom 20. September 2017